

Satzung

des Förderkreises für Kirchenmusik in der Gemeinde St. Amandus Datteln

§ 1 Name

1. Der Förderverein gibt sich den Namen „Förderkreis für Kirchenmusik in der Gemeinde St. Amandus Datteln“.

§ 2 Zielsetzung

1. Der Förderkreis hat das Ziel, die kirchenmusikalische Arbeit in der katholischen Pfarrgemeinde St. Amandus in ihrer ganzen Breite und Vielfalt zu fördern und finanziell zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderkreis verfolgt durch seine Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde St. Amandus Datteln gemeinnützige Ziele.
2. Alle Mittel des Förderkreises sind an diese Gemeinnützigkeit gebunden und werden ausnahmslos dafür verwendet.
3. Alle Mitarbeit in diesem Förderkreis geschieht ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Förderkreises können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine Austrittserklärung und wird jeweils zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.
4. Jedes Mitglied unterstützt die Ziele des Förderkreises durch Zahlung eines Jahresbeitrages. (Richtwert: 30,00 €)

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Sie wählt einen Vorstand und einen Kassenprüfer.
 2. Sie nimmt den Tätigkeits- und Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
 3. Sie entlastet den Vorstand.
 4. Sie fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 5. Sie legt den Richtwert des Jahresbeitrages für die Mitglieder fest.
 6. Sie fasst den Beschluss zur Auflösung des Förderkreises.
2. Eine Mitgliederversammlung findet jedes zweite Jahr innerhalb der ersten beiden Monate des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zugestellt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Beschlüsse und der Verlauf der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Der Vorstand entscheidet über die Aktivitäten des Förderkreises und ist neben dem Liturgieausschuss der Gemeinde Ansprechpartner für alle Belange der Kirchenmusik, besonders für ihre konzertanten Formen.
 2. Der Vorstand legt für jedes Jahr ein Jahresprogramm vor.
 3. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Fördermittel.
 4. Er ruft nach Notwendigkeit außerordentliche Mitgliederversammlungen ein.
2. Der Vorstand besteht aus vier gewählten Mitgliedern sowie dem in der Gemeinde tätigen hauptamtlichen Kirchenmusiker.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederver-

sammlung gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des hauptamtlichen Kirchenmusikers.
5. Der Pfarrer der Gemeinde hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
6. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Verwendung der Fördermittel

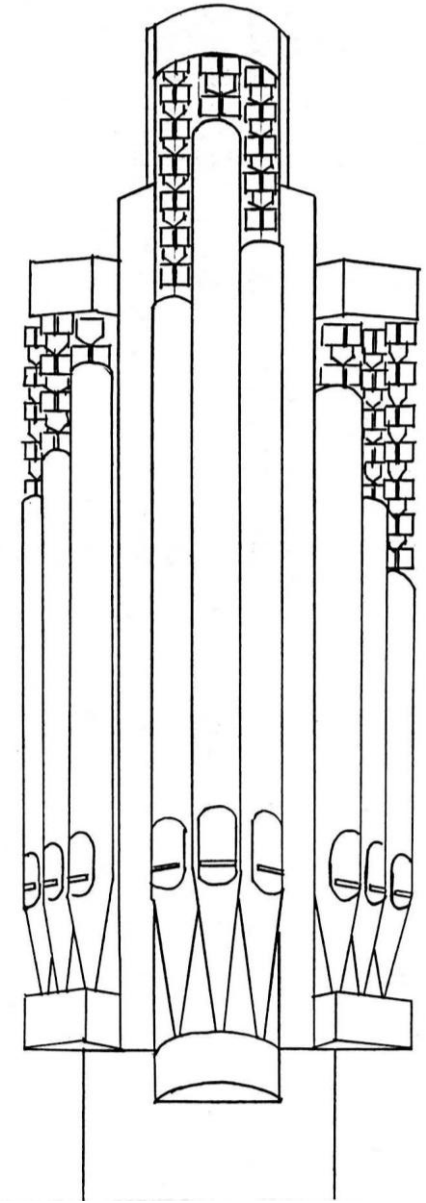
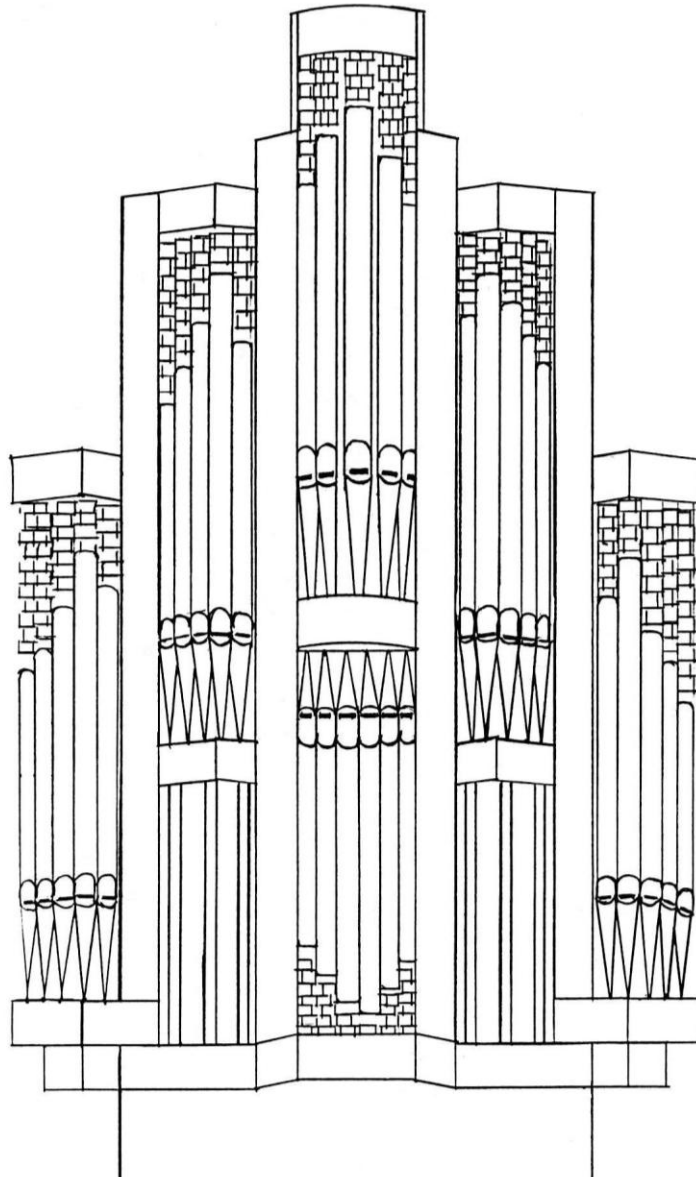
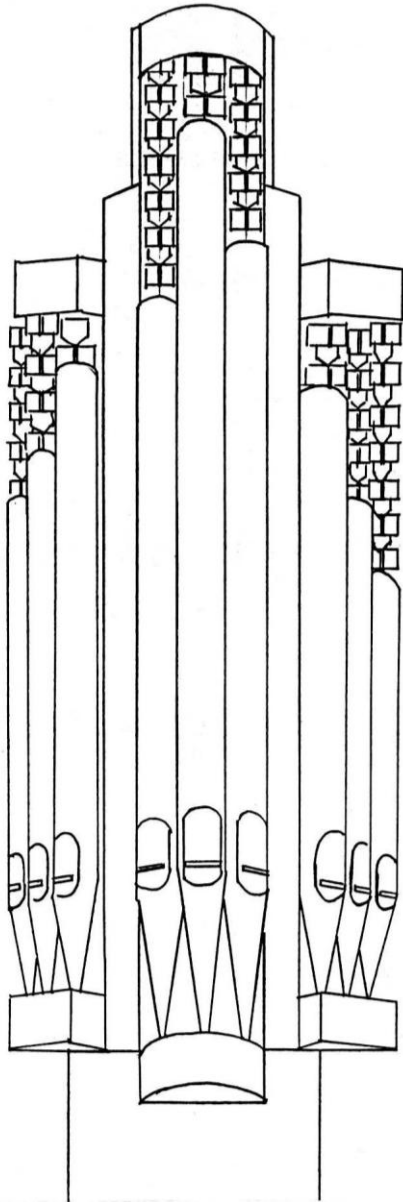
1. Fördermittel des Förderkreises können nur an konkrete Vorhaben vergeben werden.
2. Der Vorstand des Förderkreises überprüft, ob ein Vorhaben der Zielsetzung des Förderkreises entspricht.
3. Dem Vorstand des Förderkreises wird Einblick in die finanzielle Planung zu einem Vorhaben gewährt, um den Anteil der Förderung festlegen zu können.

§ 8 Kassenprüfung

1. Vor jeder Hauptversammlung findet eine Kassenprüfung statt.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Förderkreises

1. Satzungsänderungen und Auflösung des Förderkreises sind möglich, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen und der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Förderkreises mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde.
2. Anträge auf Auflösung des Förderkreises oder auf Änderung der Satzung müssen wenigstens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
3. Bei Auflösung des Förderkreises fallen noch vorhandene Mittel an die Kirchengemeinde, die sie aber nur für Zwecke der Kirchenmusik verwenden darf.



Zu Beginn des Jahres 1998 haben sich in der Gemeinde St. Amandus Datteln musikinteressierte Gemeindemitglieder zusammengefunden mit dem Ziel, die vielfältigen Möglichkeiten für die Kirchenmusik in der Gemeinde auszuschöpfen und das Musikleben in St. Amandus durch Beiträge eines Fördervereins finanziell zu fördern.

Förderkreis für Kirchenmusik in der Gemeinde St. Amandus Datteln